

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Mehrzweckhallen, Turnhallen und Schulräumen der Stadt Netphen vom 03.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NW. S. 811) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Netphen am 03.12.2009 die nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhallen und Turnhallen der Stadt Netphen beschlossen.

### **§ 1 Zweck, Antrag und Zuständigkeit**

#### **1. Zweck der Einrichtungen**

Die Mehrzweckhallen und Turnhallen der Stadt Netphen, nachstehend „Hallen“ genannt, dienen dem Schul- und Vereinssport sowie dem kulturellen und politischen Leben in der Stadt Netphen. Die „Neue Turnhalle Deuz“, die „Sporthalle Netphen“, die Sporthalle Gymnasium Netphen und die „Schulsporthalle Obernetphen“ stehen für nichtsportliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

Schulräume u.ä. dienen grundsätzlich schulischen Zwecken

#### **2. Gebrauchsüberlassung und Antragsverfahren**

2.1 Die Gebrauchsüberlassung der Hallen, Schul- bzw. Schulungsräume und der technischen Einrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Erteilung eines Nutzungsbescheides nach den Bedingungen dieser Ordnung an Schulen, Vereine, Verbände und juristische Personen, die ihren Sitz in der Stadt Netphen haben.

Auswärtige Nutzer können nachrangig zugelassen werden.

Über eine Nutzungsüberlassung für gewerbliche Werbe- bzw. Verkaufsveranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.

Nicht zugelassen werden Familienfeiern

Aus dem Antrag müssen die Art, der Zweck, der Umfang der zu benutzenden Räumlichkeiten, die voraussichtliche Dauer und die Ausgestaltung der Veranstaltung zweifelsfrei zu ersehen sein.

2.2 Die Benutzung der Hallen für den Schulsport und den Übungsbetrieb der Sportvereine erfolgt unter Beachtung der Hallenordnung nach dem von der Verwaltung erstellten Belegungsplan. Die Hallenbenutzung endet spätestens um 22.00 Uhr. An den Wochenenden und an Feiertagen findet regelmäßig kein Schulsport und kein Übungsbetrieb der Sportvereine statt.

2.3 Eine Gebrauchsüberlassung der Hallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn eine Beeinträchtigung des Spielbetriebes der Schulen und der Vereine nicht eintritt. Die schulischen Belange haben in der Regel Vorrang.

2.4 Die Hallen bleiben in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien geschlossen. In den Sommerferien bleiben die Hallen grundsätzlich in der letzten Woche geschlossen.

Eine Nutzungsüberlassung von Schulräumen während der Oster-, Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien ist nicht möglich.

Ausnahmen können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

2.5 Die Hallenordnung ist zu beachten.

2.6 Dekorationen aller Art, Einbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Verwaltung angebracht werden. Sicherheitstechnischen Auflagen ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen dürfen Werbemittel in den Hallen, Vorräumen, Treppenhäusern und auf den Grundstücken nur mit Genehmigung der Verwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

### 3. Verwaltung und Zuständigkeit

3.1 Für die Verwaltung der Hallen und die Erteilung der Nutzungsbescheide ist die Stadtverwaltung zuständig.

3.2 Die Hausmeister üben das Hausrecht aus. Sie können Personen oder Personengruppen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, aus den Hallen verweisen. Die Verwaltung kann einen zeitweisen oder dauernden Ausschluss aussprechen.

3.3 Den Beauftragten der Stadt Netphen ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen in den städtischen Hallen zu gewähren.

3.4 Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Anlagen obliegt grundsätzlich dem Hausmeister, soweit nicht andere Regelungen (z. B. Schlüsselverträge) mit den Benutzern vereinbart werden.

### **§ 2 Einrichtung und Reinigung bei Mehrzwecknutzung und schulfremder Nutzung**

1. Das Einräumen und Ausräumen der Hallen bzw. Schulräume bei Mehrzweckbenutzung bzw. außerschulischer und außersportlicher Nutzung hat durch den Nutzer zu erfolgen. Einzelheiten werden im Nutzungsbescheid geregelt.

2. Die benutzten Bereiche, insbesondere die Sanitärbereiche, sind vor der Hallenübergabe an die Stadt zu reinigen. Insbesondere sind grobe Verunreinigungen wie z.B. Getränkeflecken, Verschmutzungen durch Essensreste etc. zu beseitigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Zugangsbereiche der Hallen. Bei Verstößen werden die hierfür entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

3. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur zulässig, wenn vom Veranstalter Mehrweggeschirr, pfandpflichtige, wiederverwendbare Verpackungen oder kompostierbare Behältnisse verwendet werden.

4. Die Entsorgung anfallender Abfälle hat entsprechend in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu erfolgen.
5. In den gesamten Gebäudekomplexen (Hallen und Schulen) ist das Rauchen untersagt.
6. Der Ausschank oder der Genuss alkoholischer Getränke ist untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall per Nutzungsbescheid zugelassen werden.

### § 3 Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Benutzer bzw. Veranstalter die Hallen, Geräte und Räume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist gehalten, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; spätere Beanstandungen werden von der Gemeinde nicht anerkannt. Der Benutzer muss darüber hinaus sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
2. Der Benutzer haftet für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
3. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Stadt als Haus- und Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

## § 4 Benutzungsgebühren

### 1. Sportveranstaltungen

#### 1.1 Die Benutzung der Hallen durch Sportvereine, die

- ihren Sitz in der Stadt Netphen haben,
- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören,
- bei der Sporthilfe e. V. versichert sind und
- Mitglied im Stadtsportverband Netphen sind,

ist für sportliche Veranstaltungen gebührenfrei, soweit am Spiel- und Übungsbetrieb regelmäßig mindestens 8 Personen teilnehmen und nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

In belegungsschwachen Zeiten von montags bis freitags kann ausnahmsweise Spiel- und Übungsbetrieb auch für weniger als 8 Personen zugelassen werden, soweit kein anderer Bedarf an einer Belegung vorhanden ist.

1.2 Von Vereinen nach Ziffer 1.1 werden für Sportveranstaltungen, die nicht ausschließlich Übungszwecken und Meisterschaftsspielen dienen, folgende Gebühren erhoben:

Bei der Benutzung der „Sporthalle Netphen“ und der „Sporthalle Gymnasium Netphen“

bis zu 2 Stunden	25,00 €
bis zu 5 Stunden	45,00 €
über 5 Stunden	70,00 €,

bei Benutzung aller übrigen Hallen

bis zu 2 Stunden	7,50 €
bis zu 5 Stunden	17,50 €
über 5 Stunden	25,00 €.

1.3 Von anderen als in Ziffer 1.1 genannten Veranstaltern werden bei Benutzung der Hallen ohne Tribüne pro Tag (maximal 10 Stunden) 100,00 € und der Hallen mit Tribüne pro Tag (maximal 10 Stunden) 200,00 € erhoben

## 2. Sonstige Veranstaltungen:

Bei der Benutzung der nachstehenden, für den Mehrzweckbetrieb freigegebenen Hallen, wird unterschieden nach

Gruppe A: Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb

Gruppe B: Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb

Bei der Festsetzung der Hallenbenutzungsgebühr rechnet die Benutzungszeit bei jeder Veranstaltung ab 1 Stunde vor regulärem Veranstaltungsbeginn.

Die Hallengebühr schließt die notwendigen Zeiten für Auf- bzw. Abbau ein.

### 2.1 Georg-Heimann-Halle Netphen

Hauptnutzung:

Gruppe A: 250,00 € zzgl. Kosten für Nebenräume

Gruppe B: 160,00 € zzgl. Kosten für Nebenräume

Bei mehr als 6 Stunden Veranstaltungsdauer je angebrochene Stunde:

Gruppe A: 40,00 €

Gruppe B: 25,00 €

Kosten für Nebenräume und Anlagen, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen:

a) Benutzung des 100-Mann-Raums	15,00 €
b) Benutzung des Thekenraums	15,00 €
c) Benutzung der Küche	25,00 €
d) Benutzung des Barraums	35,00 €

## 2.2 Dreisbachhalle Dreis-Tiefenbach

Hauptnutzung:

Gruppe A:	250,00 € zzgl. Kosten für Nebenräume
Gruppe B:	160,00 € zzgl. Kosten für Nebenräume

Bei mehr als 6 Stunden Veranstaltungsdauer je angebrochene Stunde:

Gruppe A:	40,00 €
Gruppe B:	25,00 €

Kosten für Nebenräume und Anlagen, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen:

a) Benutzung des 100-Mann-Raums	15,00 €
b) Benutzung der Küche	25,00 €

## 2.3 Johannlandhalle Salchendorf, Alte Turnhalle Deuz und Turnhalle der Johannlandschule Hainchen (Bürgerbegegnungsstätte)

Hauptnutzung:

Gruppe A:	150,00 € zzgl. Kosten für Nebenräume
Gruppe B:	100,00 € zzgl. Kosten für Nebenräume

Bei mehr als 6 Stunden Veranstaltungsdauer je angebrochene Stunde:

Gruppe A:	25,00 €
Gruppe B:	15,00 €

Kosten für Nebenräume und Anlagen, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen:

a) Benutzung der Küche	25,00 €
------------------------	---------

## 2.4 Turnhalle Eckmannshausen, Turnhalle Unglinghausen

Hauptnutzung:

Gruppe A:	75,00 €
Gruppe B:	50,00 €

Bei mehr als 6 Stunden Veranstaltungsdauer je angebrochene Stunde:

Gruppe A:	12,50 €
Gruppe B:	7,50 €

## 3. Benutzung der 100-Mann-Räume der Georg-Heimann-Halle Netphen und der Dreisbachhalle Dreis-Tiefenbach

3.1 Bei Versammlungen u. ä. je Stunde	5,00 € zzgl.
bei Ausschank oder Küchenbenutzung pauschal	15,00 €

3.2 Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen	
je Stunde	30,00 €

3.3 Für eine regelmäßige wöchentliche einmalige Benutzung durch ortsansässige kulturtreibende Vereine wird eine Jahrespauschale von erhoben.	200,00 €
--	----------

Die Nutzung gemäß Ziffer 3.3 ist auch während der Ferien möglich.

## 4. Benutzung von Schulräumen

Die Gebühr richtet sich nach Art des Raumes (Tarifgruppeneinteilung/TG) und nach Art der Nutzung (Preisgruppeneinteilung/PG)

Tarifgruppeneinteilung:

### I. Klassenraum/Schulungsräume



II. Fachraum/Lehrküche

III. Aula/Foyer

Preisgruppeneinteilung:

Preisgruppe A: Vereinsnutzung

Preisgruppe B: Veranstaltungen gewerblicher Nutzung (Lehrgänge/Kurse)

Gebühren:

TG I/PG A = 15,00 €, TG I/PG B = 30,00 €

TG II/PG A = 20,00 €, TG II/PG B = 40,00 €

TG III/PG A = 25,00 €, TG III/PG B = 50,00 €

Dauernutzern mit mindestens 10 Nutzungen im Halbjahr wird ein Nachlass in Höhe von 25 % der Tagesnutzungsgebühr eingeräumt.

5. Soweit juristische Personen oder auswärtige Schulen, Vereine, Verbände zur Nutzung ausnahmsweise zugelassen werden, zahlen diese das Doppelte der jeweiligen Hallengebührensätze.

6. Soweit eine Benutzungsmöglichkeit zugelassen werden kann, die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht geregelt ist, so kann die Verwaltung einer solchen in eigener Zuständigkeit in Anlehnung an die Gebührensätze stattgeben.

## **§ 5 Festsetzung der Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Gebühr für jeden Veranstaltungstag getrennt festgesetzt.

2. Bei besonderen Veranstaltungen kann ausnahmsweise eine Benutzungsgebühr vereinbart bzw. auf die Zahlung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden.

3. Veranstaltungen der politischen Parteien bzw. der an Kommunalwahlen teilnehmenden Einzelbewerberinnen, die sich auf lokale Probleme beziehen (Kommunalwahl, Bürgerversammlungen zu örtlichen Fragen u. a.), vom Stadtsportverband veranstaltete Stadtmeisterschaften sowie Veranstaltungen der Musikschule bleiben gebührenfrei.

Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne Erhebung von Eintrittsgeldern bleiben gebührenfrei.

4. Den Kirchengemeinden der Stadt Netphen sowie den kulturtreibenden Vereinen wird im Kalenderjahr für eine Veranstaltung ein Gebühreennachlass von bis zu 150,00 € gewährt

## **§ 6 Zahlung der Benutzungsgebühren**

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der im Nutzungsbescheid benannte Benutzer verpflichtet; mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

2. Die Benutzungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Netphen zu zahlen. Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhallen und Turnhallen der Gemeinde (jetzt Stadt) Netphen vom 04.07.1996, zuletzt geändert am 12.05.2003, außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung, die keiner Genehmigung bedarf, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Netphen, den 04.12.2009

Wagener, Bürgermeister